

Bericht
der Grossratskommission
zum Ratschlag Nr. 5828 des Regierungsrates

betreffend

den Erlass spezieller Bauvorschriften und Genehmigung
neuer Strassenlinien sowie einer innern Baulinie
im Gebiet zwischen der Steinenvorstadt, der Steinenschanze,
der Kohlenberggasse und dem Steinenbachgässlein

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 10. Januar 1963

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident!
Sehr geehrte Herren Grossräte!

In der Sitzung vom 8. März 1962 haben Sie ohne Gegenstimme den Ratschlag Nr. 5828 betreffend den Erlass spezieller Bauvorschriften und Genehmigung neuer Strassenlinien sowie einer innern Baulinie im Gebiet zwischen Steinenvorstadt, Steinenschanze, Kohlenberggasse und Steinenbachgässlein an die 17gliedrige Kommission überwiesen, die bereits am 26. Oktober 1961 den Ratschlag Nr. 5785 betreffend die Veräusserung der Liegenschaft Petersgasse 26 zur Beratung erhalten hat.

Der Kommission gehören an die Herren L. Bernoulli, Präsident, J. Baur, F. Bertschmann, J. Blarr, Dr. A. Burckhardt, P. Büttler, A. Goepfert, B. von Grünigen, W. Herzig, G. Höflin, Dr. Th. Jordi, C. Miville, E. Schmid, Alfr. Schneider, K. Strittmatter, P. Tschudy und Dr. W. Zettler. — Das Protokoll führte Herr C. Miville.

Das Geschäft wurde in zwei Sitzungen und einer Besichtigung behandelt.

An einzelnen — zum Teil allen — Beratungen nahmen ausser den Kommissionsmitgliedern teil: Herr Regierungsrat M. Wullschleger, Vorsteher des Baudepartementes, Herr F. Peter, Stadtplanarchitekt, Frau D. Benedikt vom Stadtplanbüro, Herr Dr. R. Kaufmann, Präsident der Staatlichen Heimatschutzkommission, Herr M. Bachofen, Architekt, sowie die Herren M. Burckhardt, Architekt, und Dr. R. Nertz als Vertreter des privaten Heimatschutzes.

*Die Steinenmühle inmitten der alten Baulinien
oder die Ermöglichung einer guten Neuüberbauung zwischen
Kohlenberggasse, Heuwaageviadukt und Steinenvorstadt?*

Aus dem Gefühl heraus, das Gebäude der Steinenmühle sei erhaltenswert, wies der Grosse Rat den Ratschlag 5828 an die Kommission zur Beratung. Angesichts des immer kleiner werdenden Bestandes von erhaltenswerten Altbauten, die unseren Nachkommen lebendiges Zeugnis vom Wohnen und Arbeiten in vergangenen Jahrhunderten ablegen können, ist jede Anstrengung, die zur Verhinderung des Abbruchs ehrwürdiger Bauten unternommen wird, verständlich und begrüßenswert. So stellt sich vorerst die Frage:

Ist die Steinenmühle erhaltenswert?

Es handelt sich um eines der wenigen Häuser aus der Zeit vor dem Erdbeben von 1356. Einige reizvolle Details wie Tür- und Fenstereinfassungen und die Dachform verleihen dem Bau einen romantischen Ausdruck. Doch ist von der «Mühle» nichts mehr zu entdecken; der Steinenbach ist zugedeckt, das Mühlrad und der Mahlstuhl verschwunden, das ganze Haus zweckentfremdet und für die Bedürfnisse des Strassenunterhaltes hergerichtet. Auch der projektierte Umbau lässt nichts von der ehemaligen Mühle erahnen und beschränkt sich auf die Entfernung störender Anbauten sowie die Einfügung von neuen Fenstern und einem Tor, das die Einfahrt der Teermaschine ermöglichen wird. Es ist nur noch die Konservierung der alten Haut der Wassermühle ohne entsprechenden Inhalt.

In den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts wurde eine Korrekektionslinie über die Steinenmühle hinweggelegt, wodurch der Bau früher oder später — wenn nach gültiger Baulinie neu gebaut werden soll — weichen muss.

Denkmalpflege, Staatliche Heimatschutzkommission und privater Heimatschutz sind sich darüber einig, dass sich die Erhaltung der Steinenmühle nicht lohnt — einerseits wegen des Bauwerkes an sich

und andererseits wegen der städtebaulichen Folgen, die sich aus der Rettung der alten Mühle (welchen Namen sie nicht mehr rechtfertigt) ergäben. Das Gebäude wurde absichtlich nicht in die Liste der 200 denkmalgeschützten Bauten aufgenommen. Es handelt sich um ein zufällig stehengebliebenes Relikt ohne entsprechende Umgebung, dazu ohne den künstlerischen oder historischen Wert, der eine Erhaltung rechtfertigen könnte.

Konsequenzen aus einer Erhaltung der Steinenmühle

Die bestehenden Baulinien müssten abgeändert werden, ohne eine gute Lösung am Eingang der Steinvorstadt und an der Kohlenberggasse zu ermöglichen. Die angrenzenden Parzellen mit den darauf stehenden Gebäuden wären von der Stadt anzukaufen und die Umgebung abzuzonen. Durch die Erstellung des Heuwaageviaduktes wird die Steinenmühle verlocht. Es entstünde im Endeffekt eine kostspielige bauliche Lösung, die in keiner Weise befriedigen könnte.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass für die Erhaltung von alten Gewerbebetrieben das Albantal weitaus geeigneter ist und sich dort reizvolle Gesamtspekte ergeben.

Richtlinien für eine neue Überbauung

Im Laufe der letzten 20 Jahre wurde die Steinvorstadt Bestandteil der City — diese Entwicklung geht weiter. So zeichnet sich auch an der Kohlenberggasse eine neue Bebauung ab. Das Gebiet zwischen dieser Gasse und dem Steinenbachgässlein wird ebenfalls neu überbaut werden.

Die im Ratschlag vorgeschlagenen speziellen Bauvorschriften, speziell die vertikale und horizontale Staffelung am Steinenbachgässlein, sowie der ausgesparte Durchblick zwischen der Frauenarbeitschule und den kommenden Neubauten, und endlich der aufgelok-

kerte Treppenaufgang gewährleisten eine zweckmässige Bebauung. Den Ausführungen des Ratschlags ist weiter nichts beizufügen.

Einzig sei abschliessend festgestellt, dass auch nach dem Beschluss der neuen Baulinien der Abbruch der Steinenmühle noch nicht beschlossen ist.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat die Annahme nachstehender Beschlussesentwürfe gemäss Ratschlag Nr. 5828.

Als Referent der Kommission wurde der Präsident bezeichnet.

Basel, den 9. Januar 1963

Der Präsident:

L. Bernoulli

Beigedrukt: Pläne

Nr. 8404 Bebauung gemäss den genehmigten Baulinien

Nr. 8405 Bebauung gemäss Ratschlag Nr. 5828

Nr. 8343 und Nr. 8344 Überbauungspläne des
Stadtplanbüros

Grossratsbeschluss

betreffend

Festlegung neuer Bau- und Strassenlinien
im Gebiet zwischen der Steinenvorstadt, der Steinenschanze,
der Kohlenberggasse und dem Steinenbachgässlein

(Vom **- 1. Feb. 1963**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, hebt die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 8345 des Stadtplanbüros vom 14. Dezember 1961 gelb punktierten Bau- und Strassenlinien auf und genehmigt die rot eingezeichneten Strassenlinien sowie die ebenfalls rot eingezeichnete innere Baulinie als grundsätzlich unveränderlich im Sinne von § 7 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 23. Mai 1950.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

betreffend

den Erlass spezieller Bauvorschriften
im Gebiet zwischen der Steinenvorstadt, der Steinenschanze,
der Kohlenberggasse und dem Steinenbachgässlein

(Vom **- 1. Feb. 1963**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, erklärt für die Überbauung des Gebietes zwischen der Steinenvorstadt, der Steinenschanze, der Kohlenberggasse (bis und mit Liegenschaft Nr. 31) und dem Steinenbachgässlein (bis und mit Liegenschaft Nr. 28) die Überbauungspläne Nr. 8343 und 8344 des Stadtplanbüros vom 14. Dezember 1961 als verbindlich.

Der Regierungsrat kann Abweichungen von diesem Überbauungsplan bewilligen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.